



Brüssel, den 21. April 2016
(OR. en)

8133/16

COMPET 175
ENV 234
CHIMIE 26
MI 251
ENT 75
SAN 146
CONSUM 90

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 6280/16 COMPET 64 ENV 81 CHIMIE 4 MI 92 ENT 33 SAN 55 CONSUM
36 + ADD 1

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung
des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen
Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und
Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Asbestfasern
(Chrysotil)
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. In Artikel 131 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006¹ ist festgelegt, dass die Anhänge dieser Verordnung gemäß dem in Artikel 133 Absatz 4 genannten Verfahren geändert werden können.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

2. Daher wurde am 3. Februar 2016 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Ausschuss zur Änderung von Anhang XVII (Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse) hinsichtlich Asbestfasern (Chrysotil) gehört. Dieser stimmte dem im Betreff genannten Verordnungsentwurf mit qualifizierter Mehrheit zu.
 3. Daraufhin hat die Kommission gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates dem Rat am 16. Februar 2016 den obengenannten Verordnungsentwurf unterbreitet.
 4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass der Entwürfe von Kommissionsverordnungen durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößen.
 5. Die Delegationen wurden am 19. Februar 2016 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 12. April 2016 mitzuteilen. Eine Delegation³ hat mitgeteilt, dass sie die Annahme dieses Beschlusses ablehnt.
 6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt.
-

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

³ Die Delegation BE hat mitgeteilt, dass sie die Annahme des Beschlusses ablehnt, da die vorgeschlagenen Maßnahmen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen sowie mit dem Ziel und dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind.